

lichen Missionsinstitut zu Freiburg i. Br. 3. Heft.) 8° (IV u. 76) Freiburg 1918, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.70.

Da dieses 3. Heft der Sammlung „Hirt und Herde“ einen ebenso wichtigen als dringlichen Gegenstand behandelt, so genügt zur Empfehlung schon der einfache Hinweis.

12) **Die Ehe nach der Lehre des heiligen Augustinus.** Von Dr. J. Peters.

32. Heft der Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektor. für Rechts- und Sozialwissenschaft. (77) Paderborn 1918, Ferdinand Schöningh. M. 3.60.

Wie der Verfasser in der Vorrede bemerkt, soll diese Arbeit eine zusammenfassende Darstellung der Anschauungen des heiligen Augustinus über die Ehe, besonders soweit das Kirchenrecht in Frage kommt, geben. Im folgenden seien die wichtigsten Punkte hervorgehoben: Die Ehe ist die Grundlage der menschlichen Gesellschaft. Der Konzens ist das wesentliche Erfordernis für den Abschluß der Ehe. Der erste Zweck der Ehe ist die procreatio filiorum. Es soll aber die Ehe auch sein ein remedium infirmitatis. Aber der Gebrauch der Ehe soll nur geschehen filiorum procreandorum causa; jeder eheliche Verkehr, der darüber hinaus gepflogen wird, sei peccatum, wenn auch veniale — eine offenbar viel zu strenge Ansicht. Zudem Augustinus zum ersten Male die Lehre vom triplex bonum matrimonii vorträgt, hebt er auch den sittlichen Wert der Ehe hervor und widerlegt dadurch den Vorwurf gewisser Vertreter der modernen Kulturgeschichte gegen das absprechende Urteil der Kirchenväter über die Ehe. Aus der Stellungnahme St. Augustins zum damals staatlich gestatteten Konkubinat geht hervor, daß auch damals schon die Kirche für sich das Recht in Anspruch nahm, die Bedingungen zur Eingehung einer gültigen Ehe festzusetzen. Den Montanisten und Novationern gegenüber verzweifelt Augustinus nicht die Wiederverheilung. Während Augustinus bezüglich der Chescheidung anfänglich eine mildere Ansicht gehabt zu haben scheint, hält er in späteren Jahren die streng kirchliche Ansicht fest, daß der Gatte, der den anderen wegen Ehebruch entläßt, bei Lebzeiten des entlassenen Gatten keine neue gültige Ehe schließen könne. Ehehindernisse werden in den Schriften St. Augustins nur drei erwähnt. Augustin ist gegen die Ehen zwischen nahen Verwandten; er ist auch entschieden gegen die Ehe mit Ungetauften. Bezüglich des Privilegium Paulinum ist Augustin der Ansicht, daß der getaufte Gatte den ungetauften Gatten entlassen könne, auch wenn dieser mit ihm zusammenwohnen will sine contumelia creatoris. Bezüglich der Wiederverheilung scheint aber Augustinus der Anschauung zu huldigen, daß eine solche nicht möglich sei. Das votum ist nach dem heiligen Augustin nur ein impedimentum impediens.

Linz.

Dr. Josef Kettnerbacher, Domkapitular.

13) **Seelenführung und Berufspflege.** Von Dr. Josef Adloff, Professor am Priesterseminar zu Straßburg. 8° (73) Straßburg 1918, J. & L. Le Roux u. Co. M. 2.25.

Zweck dieser ansprechenden Pastoralstudie ist zunächst, Beichtvättern und Seelenführern Richtlinien zu geben, wie sie zur Weckung und Ausbildung der Priester- und Ordensberufe mitwirken und bei der Berufswahl und Berufsergreifung mithelfen sollen. Es werden aber auch grundätzliche Erörterungen geboten über Begriff und Verschiedenheit der Berufe, Notwendigkeit der Berufung, Kennzeichen des Berufes und die Pflicht, dem Berufe zu folgen. Darum kann die Schrift auch Kandidaten des Priester- und Ordensstandes nützliche Anregungen und Aufschlüsse bieten. Der Standpunkt des Verfassers ist streng kirchlich, theologisch solid begründet, ebenso fern von ungefundem Mystizismus wie von rationalisierender Veräußerlichung. Das schwierigste Problem für Seelenführer, Seminarvorsteher,

Novizenmeister und Ordensobere ist freilich kaum angeschnitten: Was ist zu tun, wenn Kandidaten des Priestertums oder des Ordensstandes den einmal eingeschlagenen Weg zu diesen Berufen nicht verlassen wollen, aber ernste Zweifel und Bedenken bestehen, ob sie wirklich berufen sind? — Die hochverantwortliche Pflicht der Seminar- und Noviziatsbeichtväter, nötigenfalls ein entscheidendes Veto gegen den Aufstieg zu den heiligen Weihen oder gegen die Professablegung zu sprechen, hätte wohl ein eigenes Kapitel verdient. Vielleicht entschließt sich der Verfasser, es einer Neuauflage beizugeben. Die zahlreichen Ennuntiationen, die namentlich Pius X. in dieser Richtung erlassen hat (siehe die Zusammenstellung der wichtigsten bei Buceroni, Enchiridion Morale. Supplementum primum, p. 92—93. Rom 1912), weisen den Weg.

Linz.

Seminar-Regens Dr. W. Grosam.

14) **Das katholische Kirchenjahr.** Populär-wissenschaftlich dargestellt von Christian Kunz. Regensburg, Fr. Pustet. M. 3.20; geb. M. 4.20.

Der Verfasser will den Bedürfnissen jener zahlreichen Laien Rechnung tragen, die am katholischen Gottesdienst Interesse haben, aber, mit Berufsarbeiten oder Studien überladen, größere Werke über Liturgie nicht zu Rate ziehen können. Ihnen will er in prägnanter Kürze und doch mit einer gewissen Vollständigkeit den Aufbau und die geschichtliche Entwicklung des Kirchenjahres vorführen. Was bei der Feier des Gottesdienstes auf den ersten Blick unverständlich erscheint, wird ohne viele Umschweife erklärt; die in den einzelnen Zeiten und Festen verkörperten Glaubens- und Sittenlehren werden herausgeschält; die poetievolle Schönheit der heiligen Ceremonien wird dem Gemüte nahe gebracht, alles mit apologetischem Einschlag, soweit es notwendig ist. Einige Versehen wären richtig zu stellen.

S. 21: „Maria war das erste Menschenkind, auf welches die Erlösungsnade ausgegossen wurde.“ Auch vor der Ankunft des Erlösers spendete Gott die gratia Salvatoris im Hinblick auf die zukünftige Erlösung. — S. 23: „Wie Johannes in der Wüste durch strenges Fasten seinen Leib im Zaume hielt, so ordnet die Kirche an den Mittwochen des Adventes Faststage an.“ Die Faststage im Advent (Mittwoch und Freitag) wurden an Stelle aufgehobener Vigilfaststage eingeführt. — S. 26 wird das Invitatorium der Weihnachtsmette unrichtig wiedergegeben. — S. 41 muß es Nietzsche heißen. — S. 47. Weshalb die Chorgesänge (Introitus, Graduale, Offertorium und Communio) der zu verlegenden drei letzten Sonntage nach Epiphanie nicht nach Pfingsten ebensogut passen sollten wie die L�sungen, ist nicht einzusehen. — Die S. 55 angeführten Leidensoffizien der Septuagestimal- und Fastenzeit sind iedenfalls nur dort gestaltet, wo sie in das neue, ad normam Constitutionis „Divino afflato“ reformierte Diözesan-, beziehungsweise Ordens-Kalendarium aufgenommen sind. — S. 73: „Aus dem gleichen Grunde sollen (am Palmsonntag) die Palmenweige vom Sanktus bis zur Kommunion in den Händen gehalten werden.“ Die Palmen werden von allen (Celebrans, ministri und Chor) in den Händen gehalten, während die Passion und das Evangelium gesungen werden; bei der Wandlung hält nur der Bischof die Palme. — S. 75: „Nach dem Benedictus (der Trauermesse) wird die auf der Spize des Triangels noch brennende größere Kerze herabgenommen, kurze Zeit über dem Altare gehalten und dann während des letzten Gebetes hinter dem Altare verborgen.“ Die Rubrik bemerkt einfach: „Cum repetitur Antiph. Traditor accipitur suprema candela ex candelabro et absconditur sub Altari in cornu Epistolae.“ — Daß der Bischof am Karfreitag, wenn er dem Amte bloß assistiert, daß Alleluja singt (S. 108), dürfte jedenfalls nicht richtig sein; denn a) das Caer. Epp. (lib. II., cap. 28, num. 11) sagt für diesen Fall nur: „. . . perficitur Missa secundum Rubricas Missalis . . . et cum caeremoniis de Missa solemni, quae coram Episcopo celebratur“. Diese Ceremonie müßte in casu wohl ausdrücklich erwähnt sein, was l. c. cap. 27, num. 25, nicht der Fall ist;